

Fragen des Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP und des AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V.
zu den Auswirkungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) und

Antworten des Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Der Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP und der AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V. haben angesichts der Auswirkungen, die das Coronavirus auf den Alltag aller Menschen in RLP hat, beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine Reihe von Fragen gestellt. **Wir geben anschließend mit Zustimmung des Hauses die Antworten vom 25. März (Frage 4) und vom 26. März 2020 (Fragen 1-3 sowie 5 und 6) kursiv gedruckt wieder und ergänzen die Antworten bei den Fragen 1, 3, 4 und 6 um ergänzende Hinweise unsererseits. Diese klarstellenden/ergänzenden Hinweise sind nicht mit dem Integrationsministerium abgestimmt.**

Mainz, den 31. März 2020

1. Wird es präventiv eine kommunale Verteilung aus den Aufnahmeeinrichtungen geben und wird das MFFJIV Kommunen unterstützen, die dezentrale Unterbringung zu intensivieren?

Das Ministerium hat bereits am 9. März 2020 alle Kommunen und die Kommunalen Spitzenverbände mit einem ausführlichen Schreiben über die Vorsorgemaßnahmen informiert, die wegen der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus (SARS - CoV - 2) in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) des Landes festgelegt worden sind. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass etwaige Corona - Infizierte schnell erkannt und separat untergebracht werden, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Wegen der umfangreichen organisatorischen und ggf. auch baulichen Maßnahmen und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Aufnahmeeinrichtungen können unter Umständen vorzeitige Verteilungen aus den AfA in die Kommunen erforderlich werden. Durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass dies keine Personen betrifft, bei denen ein Corona-Verdacht besteht.

Die Art und Weise der Unterbringung verteilter Personen obliegt den Kommunen in eigener Verantwortung. Daran ändert auch die aktuelle Pandemie nichts. Das MFFJIV übt hier lediglich Rechts- und keine Fachaufsicht aus, so dass über die Zweckmäßigkeit und die Unterbringungsform allein die zuständige Leistungsbehörde entscheidet, soweit elementare Mindeststandards eingehalten werden.

Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass der Anteil an leistungsberechtigten Personen, die in kommunaler Verantwortung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in RLP bereits seit langem gering ausfällt.

Ergänzender Hinweis: Nach telefonischer Auskunft des Ministeriums vom 27. März 2020 handelt es sich bei den Personen, die ggf. vorzeitig aus den AfA in die Kommunen verteilt werden können, um besonders infektionsgefährdete Personen (ältere Bewohner*innen und Bewohner*innen mit Vorerkrankungen).

2. Wie erfolgt die Aufklärung zum Virus für geflüchtete Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen? In wie viel Sprachen sind z.B. Informationsblätter übersetzt?

Für die Information der Menschen in den AfAs werden insbesondere die Informationsmaterialien des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aber auch andere Quellen genutzt. Diese stehen in Deutsch, Englisch, Italienisch, Chinesisch, Koreanisch, Persisch,

Arabisch, Kurdisch/Kurmandshi, Türkisch, Dari, Russisch, Tigrinya und Spanisch zur Verfügung. Daneben stehen das Gesundheitsfachpersonal sowie die Ärztinnen und Ärzte der Krankenstationen der AfA als Ansprechpersonen in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung.

Ergänzend dazu, wird auch im alltäglichen Ablauf in den AfAs Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr genommen. So erfolgt die Essensausgabe in den Kantinen der AfAs nur noch zur Mitnahme auf die Zimmer.

3. Wird es die Gelegenheit geben, positiv getestete Geflüchtete, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder in der Abschiebehafteinrichtung inhaftiert waren oder sind, in einer Wohnung unter Quarantäne zu stellen?

Bisher (Stand 24.03.2020) gibt es unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der AfA und GfA keine bestätigte Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2. Sollte sich in einer der Einrichtungen ein Corona-Verdacht bestätigen, würde die Unterbringung dort in Quarantäne erfolgen, soweit nicht ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

Ergänzender Hinweis: Nach telefonischer Auskunft des Ministeriums vom 27. März 2020 gab es auch zum Zeitpunkt des Telefonats (27. März 2020, 14:00 Uhr) keine dem Ministerium bekannte bestätigte Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in einer Erstaufnahmeeinrichtung in RLP

4. Wird die Abschiebehafteinrichtung in Ingelheim weiter betrieben, wenn nicht absehbar ist, wie sich der internationale Flugverkehr weiterentwickelt und bereits einige Länder Einreisestopp verhängt haben?

Die Abschiebehafteinrichtung in Ingelheim ist nicht geschlossen und wird auch nicht geschlossen. Aber eine Abschiebungshaft ist – außer bei Personen von denen erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen - unzulässig, wenn die Abschiebung ohne Verschulden der bzw. des Betroffenen nicht innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Haft durchgeführt werden kann. Die Gerichte müssen von Amts wegen über die Aufhebung der Haft entscheiden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Ausländerbehörden als Herrinnen des Verfahrens prüfen in jedem Einzelfall, ob die Haftvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und beantragen gegebenenfalls die Aufhebung der Haft bei Gericht. Es gibt also keine automatische Haftentlassung, sondern initiativ werden muss immer die jeweilige ABH und dann entscheidet ein Gericht. Dementsprechend hat sich die Belegung der GfA mittlerweile stark reduziert. Stand 25.03.2020 befinden sich noch 6 Personen in der GfA (davon 4 für andere Bundesländer).

Ergänzender Hinweis: Die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist eine Freiheitsentziehungssache, auf die die Vorschriften des FamFG Anwendung finden. Nach § 426 Abs. 2 FamFG können die Beteiligten die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen. Das zuständige Amtsgericht entscheidet dann durch Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Haft. "Beteiligte" meint gem. § 418 Abs. 1 FamFG wiederum sowohl die Person, der die Freiheit entzogen werden soll (Betroffener) als auch die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

5. Wir fordern Sie auf, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Sammelabschiebungen, z.B. nach Afghanistan, Pakistan oder aktuell Somalia, abgesagt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte Personen gerade durch diese Maßnahmen in Gebiete gebracht werden, in denen ggf. noch keine Ausbrüche von Corona festgestellt wurden bzw. wo die Diagnostik und Behandlungsfähigkeit nicht gegeben sind.

Das MFFJIV verfolgt die Entwicklungen angesichts der Covid-19-Pandemie aufmerksam und stimmt sich mit den anderen Bundesländern und dem Bund im Umgang mit den Folgen der Pandemie ab.

Viele Zielstaaten erlassen derzeit Einreisebeschränkungen und setzen die Annahme von Rückführungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus aus. Es besteht allerdings auch weiterhin im Einzelfall ein Interesse daran, den Aufenthalt von Personen zu beenden, die erhebliche Straftaten begangen haben oder von denen Gefahren ausgehen. Diese Fälle werden weiterhin prioritär bearbeitet und nach Möglichkeit weiter zurückgeführt. Gefährdungen der Betroffenen wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen dabei, wie bei allen Abschiebungsmaßnahmen, minimiert werden.

6. Der Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik RLP und der AK Asyl – Flüchtlingsrat e.V. verweisen auf die Erlasslage aus Berlin, die einen pragmatischen Weg beim aktuellen Umgang mit verschiedenen Fragestellungen eingeschlagen hat und bitten um eine Prüfung und um die Unterstützung der Kreis- und Stadtbehörden vor Ort.

Durch die Coronavirus-Pandemie ergeben sich auch Einschränkungen für die Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden. Im Interesse der Ausländerinnen und Ausländern soll jedoch weiterhin die Ausstellung gültiger Aufenthaltsdokumente in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Das diesbezügliche Rundschreiben vom 17.03.2020 an die Ausländerbehörden des Landes müsste Ihnen bereits vorliegen.

Ergänzender Hinweis: Über das Rundschreiben haben der Initiativ Ausschuss und der AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V. in Verteiler-Mails am 23. März 2020 informiert.